

LCGB-INFO

Steuerreform und Grenzgänger:

Für den LCGB darf Gleichbehandlung nicht zum Kuhhandel werden!

Anlässlich einer Pressekonferenz am 28. Juli 2017, wies der LCGB die Politik der Regierung bezüglich der Besteuerung von Grenzgängern erneut zurück, da diese einmal mehr den sozialen Zusammenhalt gefährdet und das grundlegende Prinzip der Gleichheit von im In- und im Ausland lebenden Beschäftigten in Frage stellt.

Wie jede Reform dieser Regierung beinhaltet auch die Steuerreform eine Reihe an spezifischen Bestimmungen, die direkt die im Ausland lebenden Beschäftigten betreffen. Mit Unterstützung des OGBL führt sie eine offensichtliche Ungleichbehandlung zwischen verheirateten Steuerzahlern ein, je nachdem ob sie im In- oder Ausland leben. Die angekündigten Änderungen setzen dieser Ungleichbehandlung kein Ende und dies ist für den LCGB völlig inakzeptabel!

Hinsichtlich des Ablaufs ist es empörend, dass die Regierung, nach der Ablehnung dieser Diskriminierung der im Ausland lebenden Steuerpflichtigen durch den LCGB, diesen von den Gesprächen ausgeschlossen hat und damit klar zeigt, dass sie beabsichtigt, bestimmte Sozialpartner zu bevorzugen, die eher zu

einem solchen Kuhhandel bereit sind. Was den OGBL betrifft, so stellt er seine Bereitschaft unter Beweis, hinter dem Rücken der Beschäftigten des Großherzogtums Gesetze auszuhandeln, die eine Ungleichbehandlung schaffen.

Der LCGB wird weiterhin diese und alle weiteren Diskriminierungen eines Teils der luxemburgischen Arbeitnehmerschaft bekämpfen!



Steuerreform



Steuern

Steuerreform

Ab dem 1. Januar 2018 werden alle im Ausland ansässigen verheirateten Steuerpflichtigen automatisch in Steuerklasse I eingestuft (während die im Inland lebenden Steuerzahler automatisch in Steuerklasse 2 eingestuft werden).

Gleichwohl sieht Art. 157ter LIR (Einkommenssteuerrecht) als Ausnahmeregelung zu diesem gemeinrechtlichen Prinzip vor, dass nicht im Inland ansässige verheiratete Steuerzahler, die im Großherzogtum mindestens 90% ihrer gesamten Einkünfte (aus Berufstätigkeit oder nicht) zu versteuern haben, im Großherzogtum (was ihre zu versteuernden Einkünfte betrifft) mit dem globalen Steuersatz besteuert werden können, der für sie gelten würde, wenn sie im Großherzogtum ansässig wären. Diese Regelung kann angewendet werden, wenn einer der Ehepart-

ner die Bedingung der Einkommensgrenze von 90% des Gesamteinkommens erfüllt.

** Für nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige, die in Belgien wohnen und nicht die Bedingung der nach Art. 157ter LIR festgelegten Steuergrenze erfüllen können, gibt es eine Besonderheit in Anlehnung an Art. 24 der belgisch-luxemburgischen Steuerkonvention. Diese Bedingung wird auch dann als erfüllt betrachtet, wenn die Steuerpflichtigen mehr als 50% ihrer Berufseinkünfte im Großherzogtum zu versteuern haben.*

Die Festsetzung des anzuwendenden globalen Steuersatzes erfolgt über eine Zusammenveranlagung (in Steuerklasse 2), und für diese Berechnung werden alle ausländischen Einkünfte der Ehepartner berücksichtigt (Gehälter, Renten, Mieteinnahmen, ...).



Aber Vorsicht:

- **Einerseits wird der Mechanismus der Zusammenveranlagung von Ehepaaren, die über ausländische Einkünfte verfügen, die Steuerbelastung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation beträchtlich erhöhen.**
- **Andererseits werden nicht alle im Ausland ansässigen verheirateten Steuerzahler dazu in der Lage sein, die durch die Reform erzwungenen Bedingungen zu erfüllen, um sich zusammen veranlagern zu lassen (auf Basis einer Steuerklasse 2), insbesondere diejenigen gemäß Art. 157ter LIR. Sie werden daher gezwungen sein, sich in Steuerklasse I einzustufen zu lassen.**

Dies kann zum Beispiel bei einem Rentner mit einer gemischten Laufbahn, der in Deutschland (oder in Frankreich) ansässig ist, der Fall sein, wenn er auch einen deutschen (oder französischen) Rentenanteil bezieht, der 10% seiner Gesamteinkünfte übersteigt. Dies gilt auch für im Ausland ansässige Steuerpflichtige, die Nettoeinkünfte aus Mieteinnahmen haben, die diese folgeschwere Schwelle übersteigen. Dasselbe Problem kann sich ebenfalls für Steuerpflichtige stellen, die infolge von für den Arbeitgeber im Ausland erbrachten Leistungen von einem „Salary-splitting“ betroffen sind und deshalb für einen Teil ihrer Einkünfte in ihrem Land steuerpflichtig wären.

Angesichts dieser problematischen Situationen, die gegenüber der Regierung zur Sprache gebracht wurden, hat diese beschlossen, eine 2. Bedingung einzuführen, die ebenfalls gestattet, die Bedingungen nach Art. 157ter LIR als erfüllt anzusehen: Der im Ausland ansässige verheiratete Steuerzahler darf ein ausländisches Einkommen beziehen (ohne jedoch Sonderausgaben noch Sozialversicherungsbeiträge noch im Ausland gezahlte Steuern abziehen zu können), das den Betrag von 13.000 € pro Jahr nicht übersteigt. Diese Regelung erlaubt weder, für alle Fälle eine Lösung zu finden, noch löst sie das grundsätzliche Problem.

Schlussfolgerungen

Der LCGB setzt sich seit Monaten dafür ein, diese neue Diskriminierung zu bekämpfen

- Zunächst zwischen Ansässigen und Grenzgängern: Im Gegensatz zu den im Inland ansässigen verheirateten Steuerpflichtigen, die automatisch in Steuerklasse 2 eingestuft werden, werden die im Ausland ansässigen Steuerzahler automatisch in Steuerklasse 1 eingestuft. Nur unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere jenen nach Art. 157ter LIR, wird für sie ein globaler Steuersatz angewendet. Sobald eine der Bedingungen der Steuergrenze für die einen gilt, aber nicht für die anderen, um in Steuerklasse 2 eingestuft zu werden, gibt es eine Ungleichbehandlung!
- Einige im Ausland ansässige Steuerpflichtige werden es nicht schaffen, die Bedingungen der Steuergrenze zu erfüllen und werden keine andere Wahl haben, als in Steuerklasse 1 veranlagt zu werden. Die Einführung einer zusätzlichen Schwelle von 13.000 € ist nur ein Kunstgriff, der in keiner Weise eine gerechte Lösung und eine Gleichbehandlung gewährleistet.
- Zudem ändern sich die zu erfüllenden Bedingungen zur Anwendung von Art. 157ter LIR (und damit zur Möglichkeit der gemeinsamen Veranlagung von Ehepaaren) selbst unter Grenzgängern, je nachdem ob es sich um belgische, französische oder deutsche Ansässige handelt.
- Außerdem trägt die Reform nicht der globalen Situation der Steuerzahler Rechnung. Einerseits beinhaltet die Bestimmung des globalen Steuersatzes für im Ausland ansässige Steuerzahler nicht die ausländischen Einkommen, von denen zwar im Großherzogtum eine Befreiung besteht, die jedoch bereits im Land ihres Wohnsitzes auf der Grundlage eines anderen globalen Steuersatzes versteuert wurden,

der von der in dem jeweiligen Land gültigen Steuerberechnung abhängig ist.

- Schließlich bleibt ein weiterer vom LCGB kritizierter Punkt. Die Steuern, die vom Steuerpflichtigen im Land seines Wohnsitzes gezahlt wurden, werden nicht vom steuerpflichtigen Betrag abgezogen, der für die Bestimmung des globalen Steuersatzes, der für die inländischen Einkommen berechnet wird, zu Grunde liegt.

Zahlreiche Sitzungen wurden mit dem Finanzminister und seiner Verwaltung abgehalten, um an Hand von Beispielen die Ungleichbehandlungen nachzuweisen, die durch die Reform entstehen. Der LCGB bleibt unnachgiebig, denn nach seiner Auffassung ist kein Kompromiss möglich, sobald die Gleichbehandlung der Arbeitnehmer in diesem Land in Frage gestellt wird. Wir müssen feststellen, dass die Regierung den LCGB absichtlich von den Gesprächen ausgeschlossen hat, um sich öffentlich einzig mit dem OGBL in Szene zu setzen und eine Pseudo-Einigung zur Anpassung der Steuerreform zu erzielen: Anpassungen, die die unterschiedliche Behandlung von im Inland und im Ausland ansässigen Steuerzahlern aufrechterhalten und die in jedem Fall den Werten und Prinzipien, die der LCGB vertritt, zuwiderlaufen.

Für den LCGB muss jeder mit einer gleichen Familiensituation über dieselben Rechte, Pflichten und Möglichkeiten unabhängig von seinem Wohnort und einer Einkommensschwelle verfügen. Jeder Verheiratete muss automatisch das Recht haben, in Steuerklasse 2 eingestuft zu werden. Die einzig gerechte und akzeptable Lösung ist das Nichtbestehen von Schwellenbedingungen für alle Steuerpflichtigen. Der LCGB setzt seinen Kampf dafür fort!

Rechenbeispiele

Beispiel 1 :

Nicht-gebietsansässiger verheirateter Steuerzahler

Rentner mit gemischter Laufbahn

- Inländisches Einkommen (20 Jahre Rentenansprüche Großherzogtum): 25.000 €
- Ausländisches Einkommen (Rente im Wohnsitzland, Mieteinkünfte, ...): 14.000 €
- Einkommen des Partners: 0 €

Situation 2017 (ohne Steuerkredit CIP):

Besteuerung in Klasse 2, da mehr als 50 % des kumulierten beruflichen Einkommens (in- und ausländisch) des Steuerzahlers und seines Partners in Luxemburg besteuert sind.

Steuern in Klasse 2 für besteuerbare 25.000 € (ohne „Beschäftigungsfond“): **135 €**
Keine Steuererklärung zum Jahresende notwendig

Situation 2018 (ohne Steuerkredit CIP):

Schritt 1 - Prüfung der Anwendung des globalen Steuersatzes:

Bedingung 1 (90%-Regelung laut Art. 157ter):

- Erfüllt für belgische Grenzgänger (laut Art. 24 der belgisch-luxemburgischen Steuerkonvention und der 50%-Regelung)
⇒ Besteuerung mit globalem Steuersatz möglich
- Nicht erfüllt für französische und deutsche Grenzgänger
⇒ Prüfung der zweiten Bedingung

Bedingung 2 (jährliche Höchstgrenze von 13.000 €)

- Ebenfalls nicht erfüllt
⇒ Besteuerung des französischen oder deutschen Grenzgängers in Klasse I

Schritt 2 - Besteuerung:

Belgischer Grenzgänger

⇒ Steuern entsprechend des globalen Steuersatzes von **3,86 %**: (Berechnet in Klasse 2 auf Basis von 25.000 € + 14.000 € aber lediglich auf 25.000 € anzuwenden) **965 €**
Beschäftigungsfond hinzuzufügen (7 %) **67 €**
Steuererklärung zum Jahresende verpflichtend. **1.032 €**

Deutsche oder französische Grenzgänger

⇒ Besteuerung in Klasse I: **1.472 €**
(Berechnung auf der steuerbaren Basis von 25.000 €).

Beispiel 2 :

Nicht-gebietsansässiger verheirateter deutscher Steuerzahler

Mobiler Arbeitnehmer

- Inländisches Einkommen (8 Monate Leistungen im Großherzogtum): 32.000 €
- Ausländisches Einkommen (4 Monate Aufgaben/Baustelle in Deutschland): 16.000 €
- Einkommen des Ehepartners: 0 €

Situation 2017 (ohne Steuerkredit CIS):

Besteuerung in Klasse 2, da mehr als 50 % des kumulierten beruflichen Einkommens (in- und ausländisch) des Steuerzahlers und seines Partners in Luxemburg besteuert sind.

Steuern in Klasse 2 für besteuerbare 32.000 € (ohne „Beschäftigungsfond“): **834 €**
16.000 € besteuert in Deutschland, wenn > Toleranz von 19 Tagen; keine Steuererklärung zum Jahresende notwendig.

Situation 2018 (ohne Steuerkredit CIS):

Schritt 1 - Prüfung der Anwendung des globalen Steuersatzes:

Bedingung 1 (90%-Regelung laut Art. 157ter):

- Nicht erfüllt für diesen deutschen Grenzgänger
⇒ Prüfung der zweiten Bedingung

Bedingung 2 (jährliche Höchstgrenze von 13.000 €)

- Ebenfalls nicht erfüllt
⇒ Besteuerung des deutschen Grenzgängers in Klasse I

Schritt 2 - Besteuerung:

Deutscher Grenzgänger

⇒ Besteuerung in Klasse I **3.082 €**
(Berechnung auf der steuerbaren Basis von 32.000 €).

Unterschied, wenn dieser Grenzgänger Zugang zum globalen Steuersatz hätte:

Grenzgänger

⇒ Steuern entsprechend des globalen Steuersatzes von **5,98 %**: **1.914 €**
(Berechnet in Klasse 2 auf Basis von 32.000 € + 16.000 € aber lediglich auf 32.000 € anzuwenden)
Beschäftigungsfond hinzuzufügen (7 %) **134 €**
Steuererklärung zum Jahresende verpflichtend. **2.048 €**

Der vorliegende Brief wurde in diesem Zusammenhang an den Premierminister gesendet (die französische Version ist massgebend).



Herrn Premierminister
Xavier BETTEL
Staatsminister

L - 2910 LUXEMBURG

Luxemburg, den 27. Juli 2017

Betrifft: Heute angekündigte Anpassungen im Rahmen der Steuerreform hinsichtlich der nicht im Inland lebenden Steuerpflichtigen und der Individualisierung

Sehr geehrter Herr Premierminister,

wir möchten hiermit auf die öffentliche Ankündigung vom heutigen Tage hinsichtlich bestimmter Anpassungen bei der Steuerreform insbesondere in Bezug auf die Besteuerung von nicht im Inland lebenden Steuerpflichtigen auf Sie zurückkommen.

Auch wenn dieselbe Übung vor einiger Zeit schon einmal im Rahmen der Reform der Finanzhilfen für Hochschulstudien und des Mechanismus zur Anpassung der Familienleistungen durchgespielt worden ist, macht uns die Pressekonferenz, die klammheimlich vom Finanzminister und seinem bevorzugten Sozialpartner organisiert wurde, um die „pseudo-guten Nachrichten“ hinsichtlich der Besteuerung der Grenzgänger anzukündigen, wieder einmal sprachlos.

Die Vorgehensweise der Regierung in dieser Angelegenheit veranlasst den LCGB dazu, Ihnen in aller Klarheit seine Verärgerung und völlige Missbilligung über Form und Inhalt deutlich zu machen.

Es handelt sich für uns schlicht und ergreifend um einen Angriff auf die Prinzipien des sozialen Dialogs in diesem Land und um die Fortsetzung einer willkürlichen Politik dieser Regierung, die einmal mehr den gesellschaftlichen Zusammenhalt gefährdet und das grundlegende Prinzip der Gleichheit zwischen im In- und im Ausland ansässigen Beschäftigten in Frage stellt.

Wie jede Reform der Regierung beinhaltet die Steuerreform eine Reihe an Bestimmungen, die direkt die Grenzgänger unter den Beschäftigten betreffen. Wir wollen hier nicht auf die gezielte Politik eingehen, die bei der Reform der Finanzhilfen für Hochschulstudien geführt wurde, die

zu einer Klage nach der anderen beim Europäischen Gerichtshof führt. Wir wollen auch nicht auf die Reform der Familienleistungen zu sprechen kommen, bei welcher die getroffenen Entscheidungen zur Folge haben, dass hunderte von Kindern aus Patchwork-Familien um ihr Kindergeld gebracht werden und alle Grenzgänger, die eine Unterbrechung ihrer Beitragszahlungen von mehr als fünfzehn Tagen hatten, in das neue System übergehen. Wir wollen auch nicht die Frage der jüngsten Reform der Pflegeversicherung ansprechen, die völlig ignoriert hat, dass 180.000 Grenzgänger jeden Monat Beiträge in Höhe von 1,4% ihres Einkommens zahlen, um Anspruch auf nichts (oder so gut wie) zu haben. Diese Ungerechtigkeit scheint offensichtlich niemanden zu stören.

Um nun hinsichtlich der Steuerreform zur Sache zu kommen, möchte Sie der LCGB daran erinnern, dass wir Ihnen am 11. Juli ein Antwortschreiben auf den Brief des Finanzministers hinsichtlich der Besteuerung von nicht im Inland lebenden Steuerpflichtigen gesendet haben.

Unser Antwortschreiben lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Es gab ein Einverständnis des LCGBs zur Abschaffung der zwingend vorgängigen Entscheidung zur individuellen Besteuerung,
- 2) Es gab hingegen Widerstand durch den LCGB zur Einführung einer zweiten Stufe bei der Angleichung von im Ausland und im Inland lebenden Steuerzahlern.

In Bezug auf den zweiten Punkt hat der LCGB seine Position mit der Ablehnung jeglicher Diskriminierung in der Steuergesetzgebung begründet. Der LCGB hält damit die Position aufrecht, die er von Anfang an in dieser Angelegenheit eingenommen hat: Jeder Steuerzahler muss bei gleicher Familiensituation dieselben Rechte, Pflichten und Möglichkeiten unabhängig vom Wohnort und der Einkommensschwelle haben.

Dies beinhaltet für den LCGB, dass jeder Verheiratete automatisch Anspruch auf Steuerklasse 2 haben muss, das heißt, dass die einzig gerechte und akzeptable Lösung das Nichtbestehen von Schwellenbedingungen für alle Steuerpflichtigen ist.

Jede andere Politik wird unausweichlich zu neuen gerichtlichen Schritten wegen Diskriminierung der nicht im Inland lebenden Beschäftigten vor den nationalen europäischen Instanzen führen, und der LCGB ist nach wie vor der festen Überzeugung, dass Luxemburg einmal mehr für den Versuch verurteilt werden wird, eine Wohnsitzklausel in seiner Gesetzgebung einzuführen.

Was den Ablauf betrifft, so hält der LCGB es nicht für tolerierbar, dass die Regierung diese Angelegenheit in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen mit den Gewerkschaften LCGB und OGBL diskutiert und schließlich nach unserem Antwortschreiben vom 11. Juli entscheidet, die Gespräche ohne den LCGB weiterzuführen.

Nachdem der LCGB daraufhin in dieser Angelegenheit keine Neuigkeiten erhalten hat, wurde er soeben aus der Presse darüber informiert, dass der Regierungsrat am 26. Juli eine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen hat und dass die Einzelheiten gemeinsam durch den Finanzminister und den OGBL bei einer Pressekonferenz am 27. Juli bekanntgegeben werden.

Nachdem der LCGB sein Einverständnis zum Thema Individualisierung signalisiert hat und nach den Gesprächen, die zwischen Januar und Juni stattgefunden haben, hätte der LCGB vor einer Pressemitteilung von der Regierung eine Antwort zum weiteren Fortgang in dieser Angelegenheit erwartet. Außerdem sind wir der Meinung, dass der Ausschluss des LCGBs von der Pressekonferenz vom 27. Juli nicht hinnehmbar ist und klar unter Beweis stellt, dass die Regierung nicht daran interessiert ist, Vereinbarungen mit allen Sozialpartnern zu treffen, sondern lieber bestimmte Partner vorzieht, die eher zu einem solchen Kuhhandel bereit sind.

Vor diesem Hintergrund behalten wir uns selbstredend das Recht vor, in dieser Angelegenheit unsere Position genauso der Presse wie all unseren Mitgliedern sowie sämtlichen nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen mitzuteilen.

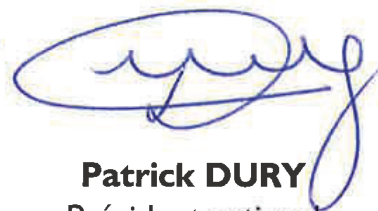
Wir bitten Sie, Herr Premierminister, von dem vorliegenden Schreiben Kenntnis zu nehmen, und verbleiben mit freundlichen Grüßen



Christophe KNEBELER
Secrétaire général adjoint



Vincent JACQUET
Secrétaire général adjoint



Patrick DURY
Président national

Kopie an: Herrn Pierre GRAMEGNA, Finanzminister

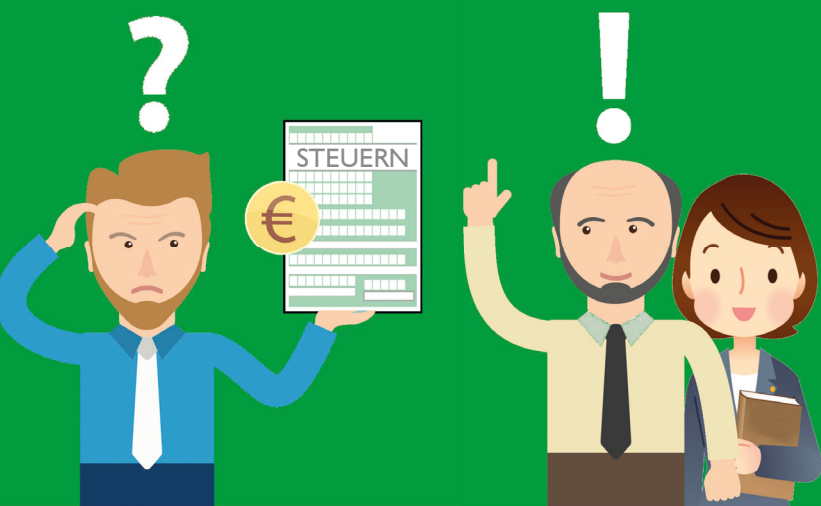


Alle
Informationen
des LCGBs
finden Sie auf:

www.lcgb.lu

Berechnung für Grenzgänger: Individuelle **ODER** gemeinsame Veranlagung?

Wenn Sie LCGB-Mitglied sind, bietet Ihnen unser INFO-CENTER eine kostenlose Simulation der unterschiedlichen Szenarien an, so dass Sie Ihre persönlich beste Option wählen können!



LCGB
11, rue du Commerce
L-1351 Luxembourg

LCGB INFO-CENTER

☎ 49 94 24 222

✉ infocenter@lcgb.lu